

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Licht & Elektrotechnik PAAR GmbH
FN 486598k | Antonsplatz 26, Top 5, 1100 Wien
www.elektro-paar.at | office@elektro-paar.at
(Stand: Jänner 2025)

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie für alle zukünftigen Geschäfte.

1.2. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Es gilt die jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar unter www.elektro-paar.at.

1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen AGB entgegenstehen oder von diesen oder dem dispositivem Recht abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn wir haben solchen Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Kostenschätzungen sowie Preislisten sind unverbindlich und gelten vorbehaltlich Druck- und Satzfehler.

2.2. Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden hiermit auf die Kostenpflicht hingewiesen. Die Erstellung verpflichtet uns nicht zur Annahme des Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen. Erfolgt eine Beauftragung, wird der Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Preise

3.1. Preisangaben verstehen sich sofern nicht anders angegeben netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Verpackungs-, Transport- Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies im Einzelnen ausverhandelt wurde.

3.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Eine Entsorgung durch uns ist kostenpflichtig.

3.4. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen im Ausmaß von zumindest 4 % hinsichtlich (a) Lohnkosten und/oder (b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen, auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe oder von Änderungen relevanter Wechselkurse ein, so sind wir dazu berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die Herstellungskosten im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung gegenüber jenen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern.

3.5. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.6. Für Einsätze, bei denen eine besondere Rüstzeit (z.B. Auf- und Abbau, Vorbereitung der Einsatzstelle) oder eine Störungsbereitschaft unsererseits erforderlich ist, wird zusätzlich zum vereinbarten Entgelt eine pauschale Vergütung in Höhe von mindestens EUR 99,00 netto pro Einsatz in Rechnung gestellt. Diese Pauschale wird unabhängig von der tatsächlichen Dauer oder dem Umfang der jeweiligen Maßnahme verrechnet. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Kosten bleibt vorbehalten, sofern diese gesondert vereinbart werden.

4. Zahlung

4.1. Wir behalten uns vor, eine Vorauszahlung auf unseren Entgeltanspruch bei Vertragsabschluss und/oder Leistungsbeginn zu verlangen.

4.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

4.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

4.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz p.a. zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Verzugszinssatz iHv 4% p.a.

4.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

4.6. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt, von uns anerkannt worden sind oder soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen.

4.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge). Diese werden zugerechnet.

4.8. Der Kunde verpflichtet sich bei Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,00 und zur Bezahlung der Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (inkl. anwaltlicher Vertretung).

4.9. Begründete Zweifel an der Zahlungs- oder Kreditfähigkeit berechtigen uns, unbeschadet sonstiger Rechte, dazu Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Leistungen zu verlangen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder Erfahrung kennen musste.

5.2. Der Kunde hat vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungs- oder Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5.3. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gegenüber unternehmerischen Kunden bleibt der Entgeltanspruch in voller Höhe aufrecht, § 1168 Abs 1 zweiter Teilsatz ABGB kommt nicht zur Anwendung.

5.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

5.5. Die für die Leistungsausführung inkl. des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

5.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und diese mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Uns obliegt keine Überprüfungspflicht.

5.7. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeiter Zutritt zu allen im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben maßgebenden Räumen und Anlagen haben, ferner, dass Maschinen und Anlagen durch unsere Mitarbeiter so in und außer Betrieb genommen werden können, wie es für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

5.8. Der Kunde stellt Räume zur Verfügung, die für die Materialunterbringung und für die Unterbringung persönlicher Habe unserer Mitarbeiter geeignet sind.

6. Einsatzzeit

6.1. Dienstleistungen, die auf Wunsch des Kunden an Sonn- oder Feiertagen oder nachts durchgeführt werden müssen, werden mit den für Arbeitslöhne üblichen Aufschlägen berechnet.

7. Leistungsausführung

7.1. Wir sind nur dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen für die Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind.

7.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Dies gilt gegenüber Verbrauchern, wenn es im Einzelfall vereinbart wird.

7.3. Kommt es nach Auftragserteilung zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

7.4. Der Wunsch einer Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes stellt nach Vertragsabschluss eine Vertragsänderung dar. Überstunden können notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung können Mehrkosten auflaufen. Das Entgelt erhöht sich aliquot zum notwendigen Mehraufwand.

7.5. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

7.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einen Subunternehmer zu beauftragen.

8. Leistungsfristen und Termine

8.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Auswirkungen einer Pandemie, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, sowie dem Kunden zuzurechnende Verzögerungen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5. dieser AGB in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert und werden entsprechend hinausgeschoben.

8.2. Liefer- und Fertigstellungstermine sind gegenüber unternehmerischen Kunden nur bei schriftlicher Zusage verbindlich. Ansonsten sind sie unverbindlich.

9. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

9.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

10. Gefahrtragung

10.1. Grundsätzlich geht die Gefahr mit der Übergabe des Werks auf den Kunden gemäß Punkt 15.2 dieser AGB über.

10.2. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

10.3. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand oder das Material zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

11. Annahmeverzug

11.1. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht auf Schadenersatz bei Verschulden bleibt davon unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

12.3. Im Falle unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns abgetreten.

13. Unser geistiges Eigentum

13.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser geistiges Eigentum.

13.2. Die Verwendung der Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung (inkl. des Kopierens) bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

14. Widerrufsrecht

14.1. Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen.

14.2. Zur Ausübung des Widerrufsrechts muss der Verbraucher uns, Licht & Elektrotechnik PAAR GmbH, Antonsplatz 26/Top 5, 1100 Wien, Telefon +43 1 961 66 21, Fax +43 1 961 66 21 - 15, office@le-paar.at, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher kann dafür das beigegefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

14.3. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

14.4. Wird der Vertrag widerrufen, erhält der Verbraucher alle Zahlungen, die wir von diesem erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückbezahlt, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; dem Verbraucher werden wegen dieser Rückzahlung keine Entgelte berechnet.

14.5. Hat der Verbraucher verlangt, dass von uns zu erbringende Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt der Mitteilung des Widerrufs bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

14.6. Verbraucher haben kein Rücktrittsrecht, wenn wir auf Grundlage des ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über die Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts mit der Ausführung der Dienstleistung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen haben und diese vollständig erbracht wurde.

14.7. Verbraucher haben weiters kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Verbraucher uns ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert hat. Erbringen wir bei einem solchen Besuch weitere Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich verlangt wurden, so steht dem Verbraucher hinsichtlich dieser zusätzlichen Dienstleistungen das Rücktrittsrecht zu.

15. Gewährleistung

15.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

15.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat bzw. der Kunde der Übergabe fernblieb.

15.3. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

15.4. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen. Der unternehmerische Kunde hat uns zumindest zwei Versuche einzuräumen.

15.5. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

16. Haftung

16.1. Wir haften bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

16.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

16.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

16.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren ab Kenntnis vom Schaden gerichtlich geltend zu machen.

16.5. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall jedenfalls binnen zwei Jahren ab Übergabe gerichtlich geltend zu machen.

17. Abwerbung

17.1. Der Kunde verpflichtet sich jede Abwerbung und Beschäftigung von Mitarbeitern - gleichgültig, ob unmittelbar oder mittelbar – zu unterlassen. Diese Bestimmung gilt bis zu 6 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden.

17.2. „Beschäftigung eines Mitarbeiters“ ist jedes Vertragsverhältnis, auf welche Weise immer es abgeschlossen sein mag.

17.3. Bei Verstoß ist der Kunde zur Bezahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Konventionalstrafe iHv € 50.000,00 verpflichtet.

17.4. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens oder von Unterlassungsansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen gilt eine im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieses Vertrags dem Willen der Vertragsparteien am besten entsprechende Regelung. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.

18.2. Auf den Vertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

18.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, Antonsplatz 26/5, 1100 Wien.

18.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

18.5. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

18.6. Unsere Erklärungen gelten an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Kunden als zugegangen.